

Aktenzeichen: 7 ABN 9/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 4. Mai 1982

Az. 7 ABN 9/82

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 18. Mai 1981

Mainz

Az. 4 BV 16/81

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 8. Dezember 1981

Rheinland-Pfalz

Az. 3 Ta BV 16/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 3 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Mai 1982
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom
8. Dezember 1981 - 3 Ta BV 16/81 - wird als un-
zulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Antrag-
stellerin hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§ 92 a Satz 2,
§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979).



1. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Nichtzulassungsbeschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten und die anzufechtende Entscheidung tragenden Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 und AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei genügt es nicht, daß aus den Ausführungen der einen oder der anderen oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen den Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde genügt diesen gesetzlichen Formerfordernissen nicht. In der Nichtzulassungsbeschwerde sind zwar aus den Entscheidungen AP Nr. 19 zu § 13 KSchG und AP Nr. 1 zu § 103 BetrVG 1972 abstrakte Rechtssätze genannt, jedoch nicht vollständig zitiert worden. In AP Nr. 1 zu § 103 BetrVG 1972 heißt es: "In solchem Fall ist die außerordentliche Kündigung gerechtfertigt, wenn unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabs das pflichtwidrige Verhalten als ein schwerer Verstoß gegen die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu werten ist." Davon ist auch im rechtlichen Obersatz die angefochtene Entscheidung ausgegangen, wie die Beschwerdeführerin nicht verkennet. Die in der Nichtzulassungsbeschwerde zitierte Entscheidung AP Nr. 19 zu § 13 KSchG enthält den gleichen Rechtssatz wie in AP Nr. 1 zu § 103 BetrVG 1972 bereits zitiert.

Nach alledem enthält die anzufechtende Entscheidung keinen divergierenden Rechtssatz, sondern genau die Rechtssätze, die in der Nichtzulassungsbeschwerde aus der anzufechtenden Entscheidung zitiert worden sind. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist eine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für eine fristlose Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes in der anzufechtenden Entscheidung nicht eingeführt worden, auch nicht auf S. 16 bis 19.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)